

STAATSGERICHTSHOF DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

St 1/07

Beschluss

In dem Wahlprüfungsverfahren betreffend die Wahl zur 17. Bremischen Bürgerschaft am 13. Mai 2007

Einspruchs- und Beschwerdeführer:

- 1. Liste "Bürger in Wut" (BIW), vertreten durch Herrn Jan Timke, Bremerhaven
- 2. Herr Jan Timke, Nordernfeldstraße 1, 272572 Bremerhaven
- 3. Frau Annefriede Laue, Nordernfeldstraße 13, 27572 Bremerhaven
- 4. Herr Thomas Wagner, Lessingstraße 11, 2568 Bremerhaven

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Andreas Reich, Hollerallee 67, 28209 Bremen

Beschwerdeführer:

der Landeswahlleiter, An der Weide 14–18, 28195 Bremen,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Ganten, Hünecke & Partner, Ostertorstraße 32, 28195 Bremen weiterer Beteiligter:

der Präsident der Bremischen Bürgerschaft, Haus der Bürgerschaft, Am Markt 20, 28195 Bremen

Teilnahmeberechtigter:

der Senator für Justiz und Verfassung, Richtweg 16-22, 28195 Bremen

hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen durch die Richter Prof. Dr. Rinken, Arenhövel, Prof. Dr. Huber, Prof. Dr. Klein, die Richterin Meyer, sowie die Richter Lissau und Prof. Dr. Preuß am 22.12.2008 beschlossen:

Der Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit wird auf 58.000 € (in Worten: achtundfünfzigtausend Euro) festgesetzt.

Gründe:

Der Verfahrensbevollmächtigte der Einspruchs- und Beschwerdeführer zu 1. bis 4 beantragt die Festsetzung des Gegenstandswerts für das Wahlprüfungsverfahren.

I.

 Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens war die Wahl zur Bürgerschaft der Freien Hansestadt Bremen vom 13. Mai 2007.

Die Beschwerdeführerin zu 1. ist eine Wählervereinigung, die im Wahlbereich Bremerhaven Wahlvorschläge für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft (Landtag) eingereicht hatte. Die Beschwerdeführer zu 2. und 3. waren Listenkandidaten der Beschwerdeführerin zu 1. für die Bürgerschaftswahl. Der Beschwerdeführer zu 4. war ein Wahlberechtigter. Die Einspruchs- und Beschwerdeführer haben beantragt, die

Wahl zur Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 13. Mai 2007 im Wahlbereich Bremerhaven für ungültig zu erklären.

Mit Urteil vom 22. Mai 2008 hat der Staatsgerichtshof entschieden, dass die Wahl im Wahlbezirk 132/02 des Wahlbereichs Bremerhaven ungültig und zu wiederholen ist und dass in zwei weiteren Wahlbezirken des Wahlbereichs Bremerhaven eine Neuauszählung der Stimmen durchzuführen ist; im Übrigen hat er die Beschwerden zurückgewiesen. Auf Grund der Neuwahl im Wahlbezirk 132/02 ist der Beteiligte zu 2. in die Bürgerschaft (Landtag) eingerückt.

2. Mit Beschluss vom 28. August 2008 hat der Staatsgerichtshof auf Antrag der Einspruchs- und Beschwerdeführer angeordnet, dass die Freie Hansestadt Bremen den Einspruchs- und Beschwerdeführern gemäß § 19 Abs. 3 BremStGHG aus Billigkeitsgründen die Hälfte der notwendigen Auslagen zu erstatten hat. Mit Schriftsätzen vom 30. September und 16. Oktober 2008 haben die Einspruchs- und Beschwerdeführer die Festsetzung eines Gegenstandswertes beantragt. Der Senator für Justiz und Verfassung hat als Teilnahmeberechtigter zu dem Antrag Stellung genommen. Der Landeswahlleiter und der Präsident der Bürgerschaft haben mitgeteilt, dass sie keine Stellungnahme abgeben.

II.

Nach § 37 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ist der Gegenstandswert für Wahlprüfungsverfahren vor den Landesverfassungsgerichten unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen zu bestimmen, jedoch nicht unter 4.000 Euro.

Einen Ausgangswert für die Bestimmung des Gegenstandswerts im Wahlprüfungsverfahren vor dem Staatsgerichtshof können die im Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit für kommunalrechtliche Wahlprüfungsverfahren vorgeschlagenen Streit-

werte bilden. Diese sehen mindestens 15.000,- € bei einer Anfechtung durch eine Partei oder Wählergemeinschaft vor, mindestens 7.500,- € bei einer Anfechtung durch Wahlbewerber und den Auffangwert von 5.000,- € bei Wahlanfechtungen durch einen Bürger. Es entspricht der besonderen Bedeutung einer Landtagswahl, diese Werte jeweils um ca. ein Drittel auf 20.000,- €, 10.000,- € und 6.500,- € zu erhöhen. Da die Beschwerdeführer durch die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens zur Klärung von Fragen beigetragen haben, die für Wahlverfahren von grundsätzlicher Bedeutung sind, entspricht es der Billigkeit, diese Beträge um ein weiteres Drittel des Ausgangswertes zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Gegenstandswerte: 25.000,- € für die Einspruchs- und Beschwerdeführerin zu 1.; 25.000,- € (je 12.500,- €) für die Beschwerdeführer zu 2. und 3. und 8.000,- € für den Beschwerdeführer zu 4. Insgesamt ist somit der Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit mit 58.000,- € festzusetzen (§ 22 Abs. 1 RVG).

Rinken	Arenhövel	Huber
Klein	Lissau	Meyer
		-
	Preuß	